

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel**

### **Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 100 im Landkreis Oberhavel**

(mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage)

Es wird gem. § 26 Abs. 2 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 ([GVBl.II/21, \[Nr. 24\]](#)) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. März 2021 ([GVBl.II/21, \[Nr.28\]](#)) bekanntgegeben, dass laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) am 22.03.2021 die 7-Tages-Inzidenz von 100 (kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) im Landkreis Oberhavel für mindestens drei Tage ununterbrochen überschritten wurde.

#### **Hinweis auf die Rechtsfolgen:**

Mit dieser Bekanntmachung ergeben sich ab dem Tag nach der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 14 Tagen unmittelbar aus der 7. SARS-CoV-2-EindV in ihrer aktuellen Fassung als angeordnete Schutzmaßnahmen folgende

#### **Rechtsfolgen:**

1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
4. abweichend von § 8 Absatz 1 unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung,
5. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist der Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,
6. abweichend von § 23 Absatz 1 sind Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der Landkreis Oberhavel behält sich vor, im Wege einer Allgemeinverfügung über die mit der hiesigen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen hinaus weitergehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen (§ 26 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.März 2021).

Oranienburg, den 22.03.2021

  
Weskamp  
Landrat